

Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Dessau

Die Einrichtung und der Erhalt der Evangelischen Grundschule Dessau als einer konfessionellen Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Schulleitung, der Elternschaft, der örtlichen Kirchengemeinden, des Fördervereins und der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erlässt der Landeskirchenrat zur Regelung der Verwaltung der Evangelischen Grundschule Dessau folgende Ordnung:

§ 1

- (1) Schulträgerin ist die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat.
- (2) Die Personal- und Finanzhoheit, sowie die Dienst- und - unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes - die Schulaufsicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt aus.

§ 2

(1) Die Finanzierung der Evangelischen Grundschule Dessau erfolgt durch den Ersatz der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt. Zuwendungen Dritter sind nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung einzusetzen und sind keine ordentlichen, laufenden Einnahmen. Eigenmittel der Landeskirche als Trägerin dienen nur zur Abdeckung unvermeidbarer Mehrausgaben.

(2) Die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel obliegt der Schulleitung und dem Landeskirchenrat.

§ 3

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss unterstützt und berät den Landeskirchenrat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung als Träger der Schule.
- (2) Der Schulverwaltungsausschuss überwacht die Finanzentwicklung der Schule und besitzt ein Vorschlagsrecht in folgenden Sachbereichen:
1. Anstellung von Personal / Bestimmung des stellvertretenden Schulleiters
 2. Aufstellung des Schulhaushaltplanes und Abnahme der Jahresrechnung
 3. Konzeptfragen
 4. Baufragen
 5. Kriterien für Abschluss und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
 6. Nutzung von Schulräumen durch Dritte.
- Der Landeskirchenrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

§ 4

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. einem Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzenden,
 2. einem Vertreter der Elternschaft der Schule, der vom Schulelternrat zu benennen ist,
 3. dem Vorsteher des Horts,
 4. einem Vertreter des Parochialverbandes Dessau,
 5. einem Beauftragten der Kreissynode des Kirchenkreises Dessau,
 6. einem Vertreter des Förderkreises der Schule,
 7. einer sonstigen geeigneten Person, insbesondere aus dem Bereich der Ökumene (ACK) auf Vorschlag des Schulverwaltungsausschusses.
 8. Der Landeskirchenrat kann 1 – 3 weitere Mitglieder berufenen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder aus Parochialverband und Kreissynode entspricht deren Legislaturperiode, die des Vertreters des Förderkreises ist auf 6 Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge bestimmt ist.
- (3) Die Schulleiterin oder ihre Stellvertreterin, die Hortleiterin und die Schulsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses teilnehmen.

§ 5

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.
- (2) Die Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungsausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

§ 6

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- (2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmung in Personalfragen muss auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (3) Bei Stimmengleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten.

§ 7

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungsausschusses oder auf Beschluss des Landeskirchenrates einzuberufen.
- (2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übersendet der Vorsitzende des Schulverwaltungsausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluss hinzugenommen werden.

§ 8

- (1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.
- (2) Je eine Kopie des Protokolls erhalten der Landeskirchenrat, alle Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses, die Schulleitung und die Horteitleiterin.

§ 9

- (1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungsausschuss im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens 3 Unterausschussmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbstständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungsausschuss vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses ist darüber hinaus über die Unterausschussarbeit Bericht zu erstatten.
- (2) Der Schulverwaltungsausschuss ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuss aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 10

- (1) Der Schulverwaltungsausschuss hat im Rahmen seiner Tätigkeit das Recht, sich direkt an den Landeskirchenrat zu wenden.
- (2) Die Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

§ 11

Diese Ordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.